

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Apel, Dr. Spöri, Börnsen (Ritterhude), Dr. Hauchler, Huonker, Kastning, Frau Matthäus-Maier, Dr. Mertens (Bottrop), Oesinghaus, Poß, Reschke, Westphal, Dr. Wieczorek, Bahr, Frau Simonis, Ewen, Tietjen, Oostergetelo, Buschfort, Esters, Stahl (Kempen), Vosen, Großmann, Dr. Nöbel, Diller, Schreiner, Brück, Frau Conrad, Frau Dr. Götte, Müller (Pleisweiler), Frau Hämmerle, Schäfer (Offenburg), Erler, Kirschner, Bindig, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Vahlberg, Bamberg, Wimmer (Neuötting), Leidinger, Kißlinger, Frau Weyel, Büchner (Speyer), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

— Drucksache 11/912 —

Steuerliche Behandlung der Grenzgänger

Der Bundesminister der Finanzen – IV B 4 – S 2103 – 22/87 – hat mit Schreiben vom 22. Oktober 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Gesetzesänderungen der vergangenen Jahre im Bereich der Einkommensbesteuerung haben für im Inland tätige beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer im ganzen gesehen hinsichtlich der steuerlichen Berücksichtigung von Kindesunterhalt keine steuerlichen Nachteile gebracht.

Steuerpflichtige mit Kindern, die auf Dauer im Ausland leben (sog. Auslandskinder), erhalten ab 1986 anstelle von Kinderfreibetrag und gegebenenfalls Ausbildungsfreibetrag eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung, deren Höhe nach den Lebenshaltungskosten im Wohnsitzland gestaffelt ist (§ 33a Abs. 1 Einkommensteuergesetz – EStG). Wegen Unterhaltsaufwendungen für minderjährige Kinder in Ländern mit ähnlich hohen Lebenshaltungskosten wie im Inland – zum Beispiel in allen Anrainerstaaten der Bundesrepublik Deutschland – ist danach eine Steuerermäßigung wie durch den Kinderfreibetrag möglich. Unterhaltsaufwendungen für in diesen Ländern lebende erwachsene Kinder werden bis zu 4 500 DM steuerermäßigt

berücksichtigt. Leben Kinder in Ländern mit wesentlich geringeren Lebenshaltungskosten, vermindern sich die Höchstbeträge um ein oder zwei Drittel.

Für die Neuregelung waren folgende Gründe maßgebend:

- Die Lebenshaltungskosten sind in anderen Ländern vielfach wesentlich niedriger als im Inland. Eltern mit Kindern in solchen Ländern wären deshalb gegenüber Eltern mit Kindern im Inland bessergestellt, wenn in beiden Fällen ein einkommensmindernder Abzug in gleicher Höhe zugebilligt würde.
- Im bestehenden zweigliedrigen System der Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen für Kinder durch Steuerermäßigungen und staatliche Übertragungen ergänzen sich Kinderfreibetrag und Kindergeld. Nach dem Bundeskindergeldgesetz gilt schon immer das Wohnlandprinzip, das heißt, Auslandskinder werden kindergeldrechtlich grundsätzlich nicht berücksichtigt. Für den auf 2 484 DM erhöhten Kinderfreibetrag war die Einführung des Wohnlandprinzips deshalb gleichfalls geboten.

Nachteile sind dagegen durch den Wegfall des Haushaltsfreibetrags und der davon abhängigen Einreihung in die Steuerklasse II eingetreten. Im Fall der unbeschränkten Steuerpflicht soll mit diesem Freibetrag insbesondere der Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen werden, die bei Alleinstehenden mit Kindern durch die Unterhaltung eines eigenen Haushalts eintritt. Beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern ist dieser Freibetrag bis 1985 ebenfalls gewährt worden. Aus technischen Gründen mußte jedoch in Kauf genommen werden, daß der Haushaltsfreibetrag nicht nur von Alleinstehenden, sondern auch von verheirateten beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden konnte.

Der Wegfall des Kinderfreibetrags und damit des einzigen Anknüpfungspunktes für den Haushaltsfreibetrag bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern war Anlaß, den früheren unbefriedigenden Zustand zu bereinigen. Da auch ein unbeschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer mit Kindern im Ausland ab 1986 keinen Anspruch mehr auf den Haushaltsfreibetrag hat, mußte dieser Freibetrag auch bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern gestrichen werden.

1. Wie groß ist die Anzahl der im Inland tätigen beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer
 - a) innerhalb des öffentlichen Dienstes,
 - b) außerhalb des öffentlichen Dienstes,bei denen aufgrund der Gesetzesänderungen der letzten Jahre steuerliche Nachteile eingetreten sind?
2. In welchen Nachbarländern wohnen die Betroffenen?
3. In welchen Bundesländern sind die Betroffenen beschäftigt?
4. Wie hoch sind die finanziellen Einbußen der Betroffenen insgesamt?

Genaue Angaben über die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer, deren Wohnsitz und Arbeitsstätte sowie über den Umfang der finanziellen Auswirkungen sind nicht möglich.

5. Welche konkreten Maßnahmen für eine familiengerechte Besteuerung hat die Bundesregierung aufgrund der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 12. Dezember 1985 (Drucksache 10/4498) inzwischen getroffen?

Die Vorbereitungen für den im Rahmen der Verabschiedung des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom Deutschen Bundestag erbetenen Gesetzentwurf zur Neuordnung der Besteuerung beschränkt einkommensteuerpflichtiger Grenzgänger sind noch nicht abgeschlossen.

6. Welche Gesetzesänderungen wären geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen, und welche Hinderungsgründe stehen ihrer Verwirklichung entgegen?

Da die Vorbereitungsarbeiten für einen Gesetzentwurf, die erforderlichen Abstimmungen mit den übrigen Ressorts und den obersten Finanzbehörden der Länder noch nicht abgeschlossen sind, können Aussagen zu beabsichtigten Gesetzesänderungen noch nicht gemacht werden.

7. Welche Lösungsvorschläge wurden von den beteiligten Bundesländern vorgetragen?

Von den Bundesländern liegen keine Lösungsvorschläge vor.

8. Mit welchen Nachbarländern wurden Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen, zu einer bilateralen Vereinbarung zu gelangen?

Mit Dänemark und den Niederlanden.

Verhandlungen zur Revision von Doppelbesteuerungsabkommen, die sich auf die in diesen Abkommen geregelte Rechtsstellung der Grenzgänger auswirken könnten, laufen zur Zeit mit Frankreich und Österreich.

9. Welchen Einfluß auf die Vorbereitung einer Gesetzesänderung sowie auf die bilateralen Verhandlungen haben Beschlüsse und Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft?

Die Europäische Gemeinschaft hat Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen zur steuerlichen Rechtsstellung der Grenzgänger nicht getroffen.

10. Strebt die Bundesregierung eine EG-einheitliche Regelung an, und welche Haltung nimmt die Europäische Gemeinschaft ein?

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte nicht eine EG-einheitliche Regelung getroffen werden, vielmehr ist die Regelung in bilateralen Abkommen vorzuziehen.

11. Bis wann ist mit einer Übergangsregelung zur Vermeidung von Härten zu rechnen?

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben abgelehnt, eine Verwaltungsregelung im Vorgriff auf eine künftige gesetzliche Regelung zu beschließen, weil noch ungeklärt ist, in welcher Weise die Besteuerung beschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer weiter verbessert werden kann.

12. Bis wann ist mit einer gesetzlichen Regelung zugunsten der Betroffenen zu rechnen?

Ob und in welcher Form die Besteuerung beschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer geändert wird, entscheidet sich im Laufe dieser Gesetzgebungsperiode.

13. Bis wann ist mit bilateralen Regelungen zu rechnen?

Ob es im Rahmen der anhängigen Revisionsverhandlungen zu Änderungen des gegenwärtigen Rechtszustandes für Grenzgänger kommt, ist offen. Bei Doppelbesteuerungsverhandlungen wird im übrigen lediglich über die Zuteilung des Rechts zur Besteuerung und nicht über Maßnahmen zur Gestaltung der Besteuerung (in der Bundesrepublik Deutschland der beschränkten Steuerpflicht) verhandelt.

14. Bis wann ist mit einer EG-einheitlichen Regelung zu rechnen?

Da auch andere europäische Staaten bilaterale Regelungen vorziehen, ist mit einer baldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschages einer Richtlinie des Rates zur Harmonisierung von Regelungen im Bereich der Einkommensteuer im Hinblick auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft („Grenzgängerrichtlinie“), der im übrigen außerordentlich schwierige Regelungen enthält, nicht zu rechnen.

15. Welche Schritte wären geeignet, die unter Fragen 11 bis 14 genannten Entscheidungsprozesse zu beschleunigen?

Nach den vorstehenden Ausführungen sehe ich keine einer weiteren Beschleunigung dienlichen Schritte.